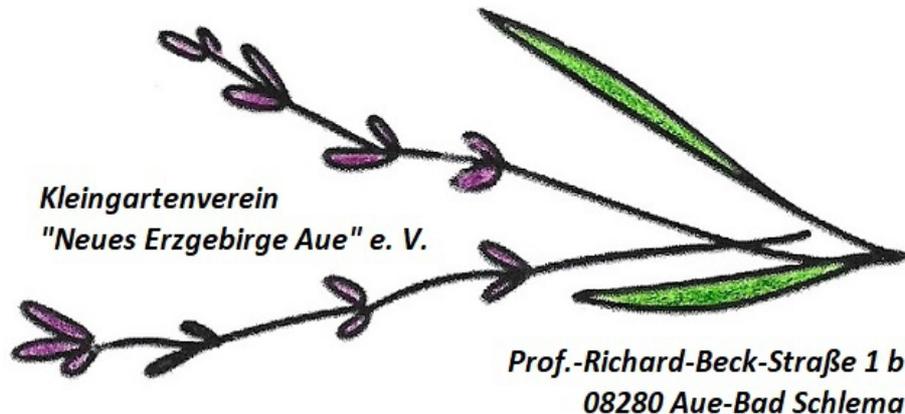


Gartenordnung



Grundsatz:

Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der im Verein organisierten Mitglieder.

Sie legt verbindliche Normen und Regelungen für das gemeinschaftliche Zusammenleben im Verein sowie für die Gestaltung und Nutzung der Kleingartenanlage fest. Dabei enthält sie auch konkrete Vorgaben für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt, das Errichten von Bauwerken sowie die sinnvolle Nutzung des Bodens und die Einrichtung der einzelnen Gärten.

Ziel dieser Gartenordnung ist es, ein geordnetes, sicheres und gemeinschaftliches Miteinander zu fördern und die Nutzung der Gärten im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu gestalten.

Die vorliegende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung **am 21. Mai 2025** mehrheitlich beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Versionen der Gartenordnung in vollem Umfang.

Wir bitten alle Mitglieder um Beachtung der Bestimmungen und danken herzlich für das gemeinsame Engagement zur Erhaltung und Weiterentwicklung unseres Vereinslebens.

1. Beziehungen zwischen den Mitgliedern

- Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

1.1 Gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und nachbarschaftliche Hilfe kennzeichnen die Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern.

- Regelungen der Gemeinschaftsbeziehungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine gemeinschaftliche Regelung grundsätzlicher Art ist die Einhaltung der Ruhezeiten gemäß der **Polizeiverordnung der Stadt Aue (§10)**.

- Verbot des Auf- bzw. Abstellens von Wohnwagen und Campingzelten

- Sauberhaltung (einschließlich Unkrautbeseitigung) der Wege durch die anliegenden Gartennutzer.

1.2 Jedes Mitglied ist berechtigt die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen. Für Schäden, die durch Mitglieder oder deren Familienangehörige bzw. Besucher entstehen oder durch Personen, die im Auftrag eines Mitgliedes handeln, ist das betreffende Mitglied entsprechend der zivilrechtlichen Regelungen zu Schadenersatz verpflichtet. Jeder Schaden ist dem Vorstand sofort bekannt zu machen.

1.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen an der Gestaltung, der Pflege, der Erhaltung sowie anl Um- und Neubau gemeinschaftlicher Einrichtungen oder Anlagen durch Arbeitsleistungen und/ oder finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die von den Mitgliedern durch Arbeitsleistung geschaffenen Werte gehen in Vereinseigentum über.

1.4 Kommt ein Mitglied den sich aus der Satzung und der Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die beschlossene Arbeit oder Maßnahme auf Kosten des Mitgliedes durchführen zu lassen.

1.5 Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung kann dem Mitglied unabhängig von evtl. ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen - nach Bestimmung des Bundeskleingartengesetzes (im weiteren Text - **BKleingG**- genannt) der Unterpachtvertrag gekündigt werden. (**BKleingG § 9, Abs. 1 Pkt. 1**)

2. Gestaltung und Nutzung von Gärten:

2.1. Jedes Mitglied hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen, jedoch unter Beachtung des (**BKleingG § 1, Abs. 1 Pkt. 1**) und der Rahmenkleingartenordnung des LV Sachsen der Kleingärtner e.V. zu gestalten, mit Ausnahme der Errichtung von Bauwerken jeglicher Art (siehe Abschnitt 3)

2.2. Der Kleingarten ist durch den Pächter persönlich zu nutzen. Eine zeitweilige Nutzung durch andere Personen muss dem Vorstand bekannt gemacht werden, wenn die Nutzungsdauer 2 Monate überschreitet. Eine Vermietung von Kleingärten ist unzulässig und zieht die Kündigung des Unterpachtvertrages nach sich. Es ist ferner unzulässig, den Kleingarten für Dauerwohnzwecke oder gewerblich zu nutzen.

2.3. Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sinnvolle, umweltschonende Nutzung des Bodens, sowie für die Pflege und den Schutz der Natur.

2.4. Beim Anbau von Obstgehölzen sind die Grenzabstände unbedingt einzuhalten. Der Anbau von Halb- oder Hochstammgehölzen ist nicht gestattet. Das Pflanzen anderer Gehölze (vor allem Park- und Waldgehölze), die eine Höhe von 3 m überschreiten können, ist nicht erlaubt. In den Gärten vorhandene derartige Gehölze sind bei Erreichen von 3 m Höhe zu kürzen bzw. zu entfernen.

- Die Haltung von Kleintieren ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes. Der Charakter eines Kleingartens darf durch die Kleintierhaltung nicht verloren gehen.

- Auf Wegen und Plätzen der Anlage sind Hunde an der Leine zu führen. Hundekot ist durch den Besitzer sofort zu entfernen.

Die Bienenhaltung durch Stand- oder Wanderimker wird durch den Verein unterstützt. Bienenhalter haben die gesonderten Regelungen über Bienenhaltung zu beachten.

3. Errichtung von Bauwerken

3.1. Die Errichtung von Bauwerken jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Mitglieder mit Bauwunsch sind verpflichtet, die beabsichtigte Baumaßnahme (auch die Errichtung von Kleingewächshäusern) schriftlich in doppelter Ausfertigung - mit einer maßstäblichen zeichnerischen Darstellung (1:50 oder 1:100) - beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen über den Antrag. Der Bau kann erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der (**BKleingG**), sowie der kommunalen Bauordnung.

3.2. In jedem Garten kann nur ein Bauwerk errichtet werden. Eine Ausnahme bildet das Aufstellen von Kleingewächshäusern, deren Grundfläche 12 qm und eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten darf.

3.3. Die Grundfläche von Erholungsbauten darf einschließlich Geräteraum, Bergeraum, Toilette und Überdachung des Freisitzes 24 qm nicht überschreiten. Stockwerke sind nicht gestattet. Der Grenzabstand aller Bauten beträgt zu den Nachbargärten mindestens 1 m. Der Abstand zu Nachbargrundstücken wird durch das BGB geregelt.

3.4. Die Errichtung fester Feuerstätten mit Schornstein oder Kamin ist nicht zulässig.

3.5. Das Anlegen von stationären Wasserbecken (Gartenteichen) ist nur als Zier- bzw. Pflanzbecken gestattet. Dabei darf eine Fläche von 5 qm nicht überschritten werden. Mindestens ein Rand ist flach zu gestalten (Igelschutz). Planschbecken dürfen nicht stationär angelegt sein. Füllmenge maximal 3 m³ und Füllhöhe max. 0,5m.

3.6. Fäkalien-Sickergruben sind in der Anlage nicht gestattet. Fäkalien sind unter Berücksichtigung hygienischer und Umweltbelange und ohne Belästigung der Nachbargärten zu entsorgen. •

3.7. Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien der Versorgungsbetriebe und den Regelungen im BKleingG entsprechen. Die Installation bzw. das Aufstellen von Wasch- und Spülmaschinen ist verboten. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht in Schüttbeton ausgeführt sein.

4. Umwelt- und Naturschutz - Ordnung und Sicherheit

4.1. Jedes Mitglied trägt persönlich Verantwortung für die Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt. Durch geeignete Maßnahmen sind die Lebensbedingungen für Nützlinge zu verbessern und entsprechende Biotope zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

4.2. Gartenabfälle, Laub, Stallmist und Fäkalien sind zu kompostieren. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle (Müll) ist der Kleingärtner als Verursacher selbst verantwortlich. Das Verbrennen von Abfällen wird durch kommunale Festlegungen (St dtordnung) geregelt. Im Gelände der Gartenanlage dürfen - außer auf dem eigenen Komposthaufen - keinerlei Abfälle deponiert werden.

4.3. Jeder Kleingärtner hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sowie Unkräuter sachgemäß zu bekämpfen. Dabei ist auf die Anwendung chemischer Mittel weitgehend zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche Mittel unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenchutzgesetzes und unter strikter Einhaltung der Anwendungsvorschriften eingesetzt werden. Ein Verdriften giftiger Pflanzenschutzmittel in Nachbargärten ist zu verhindern. Für Schäden, die durch die Anwendung solcher Mittel entstehen, ist der Anwender verantwortlich. Bienen gefährliche Mittel dürfen nur außerhalb der Bienenflugzeiten (ca. 8.00 Uhr - 20.00 Uhr) ausgebracht werden. Der Einsatz Bienen gefährdende Stäube ist strikt verboten.

4.4. Die Pflege angrenzender Bereiche sowie der Wege und Flächen innerhalb der Anlage ist gemeinsames Anliegen aller Mitglieder. Angeliefertes Schüttgut ist schnellstmöglich von den Wegen zu entfernen. Das Abbrennen von Wegrainen ist verboten.

4.5. In der Anlage ist der Umgang und Gebrauch von Schussgeräten sowie Schuss- und Feuerwaffen nicht gestattet.

4.6. Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind die Tore der Anlage geschlossen zu halten.

- Öffnungszeiten: April bis Oktober 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- November bis März bleibt die Gartenanlage geschlossen.

5. Nutzung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

5.1. PV-Anlagen sind ausschließlich als Inselösung zulässig.

Eine Einspeisung in das Stromnetz der Gartenanlage ist ausdrücklich untersagt.

Begründung:

- Die Stromabrechnung innerhalb der Gartenanlage kann bei Einspeisung nicht mehr ordnungsgemäß nachvollzogen werden.

- Zudem ist das bestehende Stromnetz der Gartenanlage aufgrund seines Alters für eine Einspeisung technisch nicht ausgelegt

5.2 Haftung: Bei Missachtung dieser Regelung und daraus resultierenden Schäden am Stromnetz oder an anderen Einrichtungen der Gartenanlage kann der betreffende Gärtner haftbar gemacht werden.

6. Kontrolle der Wasser- und Stromunterzähler

6.1. Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausstattung:

Jeder Pächter ist verpflichtet, funktionsfähige und geeichte Unterzähler für Wasser und/oder Strom in seiner Parzelle einzubauen, sofern diese für die Abrechnung notwendig sind.

6.2. Kontrollrecht des Vorstands:

Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Unterzähler auf Funktionsfähigkeit, ordnungsgemäßen Einbau sowie zur Erfassung der Zählerstände zu überprüfen.

6.3. Ankündigung und Zugang:

Die Überprüfung wird den Pächtern mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich (z. B. per Aushang, Rundschreiben oder E-Mail) angekündigt. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu den Zählern am angekündigten Termin gewährleistet ist.

6.4. Folgen bei Verweigerung des Zugangs:

Verweigert ein Pächter ohne triftigen Grund den Zugang zu den Zählern, behält sich der Vorstand ausdrücklich das Recht vor, etwaige Differenzen oder Schwundmengen beim Wasser- oder Stromverbrauch anteilig auf die betreffenden Pächter umzulegen.

6.5. Kosten bei Mängeln:

Entstehende Kosten durch defekte, manipulierte oder nicht zugängliche Zähler sowie daraus resultierende Nachberechnungen trägt der jeweilige Pächter.

6.6. Sollte es trotz mehrfacher Information über Aushänge, die Vereinswebseite sowie soziale Medien nicht möglich sein, die Zählerstände für Wasser und Strom durch den Vorstand oder eine vom Vorstand bevollmächtigte Person bis zum Stichtag 31.12. zu erfassen, und werden diese auch nicht innerhalb dieser Frist vom Pächter glaubhaft mit entsprechenden Belegen nachgereicht, so behält sich der Vorstand das Recht vor, die Verbräuche für die Jahresendabrechnung auf Basis der durchschnittlichen Vorjahreswerte zu schätzen und entsprechend in Rechnung zu stellen.

(Dieser Punkt wurde zusätzlich auf Anregung von Vereinsmitgliedern hin von der Mitgliederversammlung am 21.05.2025 mehrheitlich beschlossen.)

7 Verbot des Anbaus von Cannabis:

7.1 Cannabisanbau untersagt:

Der Anbau, die Aufzucht sowie die Verarbeitung von Cannabispflanzen jeglicher Art sind in den Parzellen des Kleingartenvereins ausdrücklich verboten.

Begründung:

Dieses Verbot stützt sich auf die Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes (**BKleingG**), das den Anbau in Kleingärten ausschließlich auf Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung beschränkt (insbesondere Anbau von Obst, Gemüse und Zierpflanzen). Cannabis fällt nicht unter diese Bestimmungen und widerspricht dem Charakter der Kleingartenanlage.

Darüber hinaus kann die Sicherung von Kleingartenparzellen im Gegensatz zu privaten Hausgrundstücken oder Wohnungen nicht in vergleichbarem Maße gewährleistet werden. Es besteht die reale Gefahr, dass Unbefugte ungehindert Zugriff auf die Pflanzen erhalten, was zu rechtlichen Problemen für den Verein und den Pächter führen kann.

7.2. Kontrolle und Sanktionen:

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand vor, den Pächter abzumahnen, den Pachtvertrag zu kündigen und gegebenenfalls die zuständigen Behörden zu informieren.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Der Vorstand des Vereins gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung. Er ist deshalb berechtigt

- Gartenkontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (nach vorheriger Ankündigung)
- schriftliche Auflagen zur Herstellung der gemäß der Gartenordnung geforderten Zustände an die Nutzer zu erteilen
- Erziehungsmaßnahmen gemäß der Vereinssatzung und des **BKleingG** anzuwenden.
- Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand vor, den Pächter abzumahnern, den Pachtvertrag zu kündigen und gegebenenfalls die zuständigen Behörden zu informieren.

8.2. Für die Beurteilung der vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Gartenordnung entstandenen Rechte und Pflichten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beschlüsse anzuwenden. Baulichkeiten, Grenzabstände u.a. die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Gartenordnung vom Vorstand genehmigt wurden und die den damaligen geltenden rechtlichen Regelungen entsprachen, sind als gegeben zu betrachten, wenn sie die kleingärtnerische Bodennutzung nicht beeinträchtigen und keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.

8.3. Bei Nutzerwechsel sind in dem betreffenden Garten die Bestimmungen des **BKleingG** sowie der Vereinssatzung und der vorliegenden Gartenordnung durchzusetzen. Alle Zustände und Gegebenheiten, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden in der Werteabschätzung nicht berücksichtigt (zu große Lauben, mehr als ein Bauwerk usw.)

Mit dem Erscheinen der vorliegenden Gartenordnung verliert die bisherige Gartenordnung vom 16.10.2010 ihre Gültigkeit.

Diese Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 mehrheitlich beschlossen.

Der Vorstand des Kleingartenvereins

„Neues Erzgebirge Aue e.V.“